rundy
Titelschutz
JOURNAL
DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ
NR. 9 • 1.3.2022
– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

BGH entscheidet in Tina Turners Fall: 50 Jahre jüngeres Double ist nicht zu ähnlich

"Simply The Best – Die Tina Turner Story" ist eine Tribute-Show und soll die Sängerin Tina Turner feiern. **Doch Turner selbst gefiel das überhaupt nicht, und sie verklagte den Tourveranstalter, die Cofo Entertainment GmbH & Co. KG aus Passau. Der Grund: Verwechslungsgefahr!** Die Frau auf den Werbeplakaten sehe ihr zum Verwechseln ähnlich. So könne man meinen, sie selbst würde in der Show auftreten.

Der Tourveranstalter indes wies alle Vorwürfe zurück. Das Unternehmen teilte mit, man sage ja nicht: "Erleben Sie Tina Turner live." Es sei allgemein bekannt, dass die echte Turner bereits vor über zehn Jahren ihre Karriere beendet habe. Da es aber eine Hommage an Turner sei, sehe die Darstellerin Dorothea "Coco" Fletcher der jungen Turner dementsprechend ähnlich. Nun hat der Bundesgerichtshof die Frage entschieden.

Das Landgericht Köln hatte 2019 der Klage zunächst stattgegeben (Urteil vom 22.1.2020, Az. 28 O 193/19). Das Plakat, auf dem Turner von einer rund 30 Jahre alten Doppelgängerin dargestellt werde, dürfe nicht mehr verwendet werden. Die Begründung: Es bestehe Verwechslungsgefahr, denn man könnte meinen: "Da spielt Tina Turner mit."

Cofu Entertainment nahm das nicht hin und ging in Berufung. Mit Erfolg. Das Oberlandesgericht Köln kam zu dem Ergebnis, dass Turner keine Unterlassungsansprüche zustünden (Urteil vom 17.12.2020, Az. 15 U 37/20). Man müsse das Plakat insgesamt als Kunst betrachten – entsprechend falle die Abbildung auf dem Plakat unter die Kunstfreiheit. Während das LG Köln die Ansicht vertrat, dass Tina Turner durchaus noch mal auftreten könne und dies keineswegs für völlig abwegig hielt, betrachtete das OLG Köln dies als "eher fernliegend". Doch damit hatte der Rechtsstreit noch kein Ende gefunden, denn das OLG hatte die Revision zum BGH zugelassen. Begründung: Die Rechtsfrage, ob in einem solchen Fall die Kunstfreiheit oder das Recht am eigenen Bild und am eigenen Namen schwerer wiege, sei noch nicht höchstrichterlich geklärt. Insbesondere die Doppelgänger-Fälle sind hier tatsächlich von großer Relevanz.

Bereits nach der Verhandlung im vergangenen Jahr 2021 durfte sich Turner jedoch nicht mehr allzu große Hoffnungen machen. So betonte der Vorsitzende BGH-Richter bereits damals, dass sich Turner vor immerhin nun mehr als zehn Jahren offiziell zurückgezogen und seither kein Comeback verkündet habe, was eingefleischte Fans auch wüssten.

Entsprechend fiel das Urteil erwartungsgemäß gegen Tina Turner aus (Urteil vom 24.2.2022, Az. I ZR 2/21). Bereits das OLG Köln habe zutreffend angenommen, dass der Tourveranstalter in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild und am eigenen Namen Turners eingegriffen habe. Ebenfalls zutreffend habe das OLG die Verwendung des Bildnisses Turners auf den Werbeplakaten als nach dem Kunsturhebergesetz erlaubt angesehen (§§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KUG). Für die Interessenabwägung zum Recht Turners am eigenen Namen habe das OLG Köln auf seine Ausführungen bei der Interessenabwägung zum Recht am eigenen Bild verwiesen. Dies sei, so der BGH, ebenfalls nicht zu beanstanden.

• www.wbs-law.de / Rundy

Alle 8 Titel auf einen Blick

Cardioupdate2go

Die Kirmes-Könige

Fresh up Innere Medizin

Gastroupdate2go

Grand Prix der Chöre

JAMYX

Pneumoupdate2go

Rheumaupdate2go

Kein Schadensersatz bei verspäteter DSGVO-Auskunft

Der DSGVO-Auskunftsanspruch ist das elementarste Betroffenenrecht und soll Personen Aufschluss darüber geben, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken ihre personenbezogenen Daten verarbeitet wurden. Der Auskunftsanspruch ist mit strengen Reaktionsfristen verbunden und muss vom Verantwortlichen grundsätzlich innerhalb eines Monats erfüllt werden. **Dass eine verspätete Auskunft aber nicht automatisch zum Schadensersatz berechtigt, entschied (...) jüngst das LG Leipzig.** (...)
Eine Frau begehrte von einer Anwaltskanzlei, die sie zuvor in einem Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten hatte, Auskunft über die zu ihrer Person bei der Beklagten gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DSGVO. Zwar erteilte die Kanzlei daraufhin Auskunft über die gespeicherten Daten- und Empfängerkategorien sowie die übrigen allgemeinen Auskunftsumstände im Sinne des Art. 15 Abs.1 DSGVO. Sie unterließ es aber entgegen Art. 15 Abs. 3 DSGVO, gleichzeitig eine Kopie der Klardaten und insbesondere der zum abgeschlossenen Scheidungsverfahren angefertigten Handakten zu übermitteln.
Die Anwaltskanzlei holte nach mehrfacher außergerichtlicher und schließlich gerichtlich geltend gemachter Aufforderung der Beklagten die Erteilung der Datenkopie zwar schließlich nach. Allerdings war seit dem ursprünglichen Auskunftsgesuch inzwischen mehr als ein Jahr vergangen. Aufgrund dieser Verzögerung behauptete die Auskunftsersuchende den Eintritt eines immateriellen Schadens und verklagte die Anwaltskanzlei vor dem LG Leipzig auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100,00 Euro pro Monat der Verzögerung.

Keine Beeinträchtigung persönlicher Interessen

Mit Urteil vom 23.12.2021 (Az. 03 O 1268721) wies das LG Leipzig die Schadensersatzklage ab, indem es einen aufgrund der verzögerten vollständigen Auskunftserteilung erlittenen hinreichenden Schaden verneinte.
Nicht bereits der Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO, vorliegend gegen die zeitliche Reaktionsfrist auf Auskunftsanträge gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO, rechtfertige das Vorliegen eines immateriellen und nach Ar.t 82 DSGVO ersatzfähhigen Schadens. Erforderlich sei vielmehr, dass der Anspruchsteller einen aus einem DSGVO-Verstoß resultierenden Schaden aktiv darlege. Stehe ein immaterieller Schaden im Raum, müsse dargelegt werden, dass dem Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sei, der aus einer objektiv nachvollziehbaren, mit gewissem Gewicht erfolgten Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen resultiert. Denkbar sei dies etwa bei Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von einem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten.
Allein der Umstand, dass die auskunftsersuchende Klägerin länger auf die vollständige Datenschutzauskunft habe zuwarten müssen, stelle keinen solchen spürbaren Nachteil durch die Beeinträchtigung persönlichkeitsrechtlicher Interessen dar.
Das LG Leipzig folgt mit seiner Entscheidung der Rechtsprechung der meisten anderen deutschen Gerichte, die als Anspruchsvoraussetzung für einen immateriellen DSGVO-Schadensersatz neben der Darlegung eines Datenschutzverstoßes einen substantiierten und glaubhaften Vortrag darüber verlangen, dass der Datenschutzverstoß gerade auch zu einer spürbaren Beeinträchtigung persönlicher Interessen des Anspruchstellers geführt hat. Konsequent folgert also auch das LG Leipzig, dass für einen DSGVO-Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 nicht allein ein Datenschutzverstoß ausreicht, sondern vielmehr auch erforderlich ist, dass durch diesen Verstoß überhaupt eine Schädigung geschützter persönlicher Interessen eingetreten ist.
• **www.it-recht-kanzlei.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Grand Prix der Chöre

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

Künstler- und Konzertmangement Preisinger,
Georg Preisinger,
Burgblick 8,
D - 87671 Ronsberg

"Das Boot"-Kameramann einigt sich außergerichtlich

Der für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs sollte im April 2021 darüber entscheiden, ob dem Kameramann Jost Vacano eine weitere angemessene Beteiligung an den Einnahmen des Filmwerks "Das Boot" zusteht. Er verwies das Verfahren jedoch an das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht München zurück. Wegen einiger Berechnungsfehler bei der Prüfung des vom Kameramann Jost Volcano erhobenen Anspruchs sei der Annahme des OLG Münchens, es liege im Verhältnis zu jedem der Beklagten ein auffälliges Missverhältnis vor, die Grundlage entzogen (Urteil vom 1.4.2021, Az. I ZR 9/18). Nun der außergerichtliche Vergleich. Die Münchner Bavaria Film GmbH und die EuroVideo Medien GmbH, ein Tochterunternehmen der Telepool GmbH, haben die seit 2008 währende gerichtliche Auseinandersetzung mit Vacano bezüglich der Urheberbeteiligung gem. § 32a UrhG beendet. Sie haben sich verpflichtet, den von Jost Vacano vor dem OLG München im Zusammenhang mit der Produktion "Das Boot" (1981) geltend gemachten Forderungen nachzukommen: Für die Nutzungen bis zum 31.12.2021 zahlt die Bavaria Film GmbH ca. 270 000 Euro zzgl. Zinsen und Umsatzsteuer und beteiligt Jost Vacano weiter an den zukünftigen Erlösen. Die EuroVideo Medien GmbH zahlt bis Ablauf ihrer Lizenzzeit (31.12.2018) ca. 192 000 Euro zzgl. Zinsen und Umsatzsteuer.
• **www.wbs-law.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Die Kirmes-Könige

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1,
D - 50679 Köln

Titel-Überwachung
140 Euro pro Jahr
WWW.TITELSCHUTZJOURNAL.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fresh up Innere Medizin

Gastroupdate2go

Pneumoupdate2go

Rheumaupdate2go

Cardioupdate2go

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, andere Datenträger sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

med publico GmbH,
Hagenauer Straße 53,
D - 65203 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

JAMYX

in jeder Schreibweise und Darstellungsform, Kombination, Zusatz, Schriftart, Abwandlung, Wortverbindung, grafischen Darstellung, mit Zusätzen, mit Untertiteln, für alle Medien, für Rundfunk-, sowie Fernsehsendungen, Film und Video, sowie alle audio- und visuellen Medien, sowie sonstige Bild- und Tonträger aller Art, sowie alle Datenträger, sowie Printmedien aller Art, Druckereierzeugnisse, sowie elektronische, audiovisuelle und/oder digitale/elektronische Medien, Multi-Media-Anwendungen, Musikproduktionen, Musikdarbietungen, Musikwerke, Ruftonmelodien, Computerspiele, Videospiele, Video- und Spieledateien, Videos, Filme, Spiele und Musik insbesondere als Internet- und Telekommunikations-Download und Streaming für Computer und Mobiltelefone (einschließlich Logos, Klingeltöne, Videos und Video-Ringtones, Mobile-Music), auch für Dritte als digitale Plattform, Softwareerzeugnisse und sonstige Datenträger, digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, CD, DVD, Internet- und Telekommunikations-Dienstleistungen, Veranstaltungen, Konzerte, Künstler-Bezeichnung, Bezeichnung einer Musikgruppe, Bezeichnung eines DJs, Bezeichnung eines Musikproduzenten, Merchandising, sowie Domain-Bezeichnungen im Internet.

Neumayer Music Entertainment,
Wipplingerstraße 15 S,
A - 1010 Wien

* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2022.

LittleLounge

WWW.LITTLELOUNGE.DE

Titelschutz
JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

Titelschutz-Anzeige:	**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm)	110,-- Euro
	jeder **Folge-Titel**	20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm)	190,-- Euro
	jeder **Folge-Titel**	40,-- Euro
	Seit Juni 2009 erscheint das **„Titelschutz-Journal"** in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.at	

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*:	5 / 10 / 20 Schaltungen	**10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:	Preise & Rabatte auf Anfrage
Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:	Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorauskasse, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug
Bezieherkreis:	Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:	rundy media GmbH, Am Glockenturm 6, D - 63814 Mainaschaff, Bundesrepublik Deutschland
Telefon:	+ 49 6021-58 388 0
Fax:	+ 49 6021-58 388 22
eMail:	titelschutz@rundy.de
Internet:	**www.titelschutzjournal.de**
Bank:	Deutsche Bank Aschaffenburg, Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24 IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00 BIC (SWIFT): DEUTDEDB795
USt.-ID-Nr.:	DE 169307829
Handelsregister-Nr:	HRB 5818
Anzeigenschluss:	Freitag, 13.00 Uhr
Anzeigen-/Werbeleitung	**Svenja Rudorf** Tel.: +49 6021-58 388 0 Fax: +49 6021-58 388 22 eMail: svenjarudorf@rundy.de titelschutz@rundy.de
Heftformat:	210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
Satzspiegel:	175 mm breit x 262 mm hoch
Druckunterlagen:	Dateien auf Datenträger / via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP
Erscheinung:	1 x wöchentlich (dienstags)
Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):	3.900 Exemplare
Print-Abo Deutschland:	40,-- Euro pro Jahr bzw.:
Print-Abo Ausland:	70,-- Euro pro Jahr
E-Paper-Abo:	**Kostenlos**
AGB:	Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der rundy media GmbH